

AZ: 1619/15

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin 1 als örtlicher Grundversorger dem Beschwerdeführer den auf der Bezugsseite seines Zweirichtungszählers erfassten Verbrauch in Rechnung stellen darf.

Der Beschwerdeführer betreibt in seiner Verbrauchsstelle eine Photovoltaikanlage – PV-Anlage. Für den Betrieb dieser Anlage baute der örtliche Netzbetreiber, die Beschwerdegegnerin 2, einen Zweirichtungszähler ein. Zählwerk 1 misst den Bezug; Zählwerk 2 die Einspeisung. Die Beschwerdegegnerin 1 rechnete für den Zeitraum vom 01.03.2014 bis zum 31.12.2014 unter Berücksichtigung des abgelesenen Endzählerstandes einen Verbrauch von 19 kWh ab.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Grundpreis. Er meint, lediglich eine Aufwandspauschale in Höhe von 5,00 EUR entrichten zu müssen und verweist insoweit auf die auf der Internetseite der Schlichtungsstelle veröffentlichte Empfehlung mit dem Aktenzeichen 4615/13. Die Geltendmachung des vollen Grundpreises sei in Fällen eines minimalen Verbrauchs völlig unverhältnismäßig.

Der Beschwerdeführer beantragt eine entsprechende Rechnungskorrektur.

Die Beschwerdegegnerin 1 hält mit Unterstützung der Beschwerdegegnerin 2 an ihrer Forderung fest.

Sie ist der Ansicht, mit dem Beschwerdeführer bestehe ein Grundversorgungsvertrag, der durch die Entnahme von Strom zustande gekommen sei. Die Beschwerdegegnerin 2 verweist darauf, dass sie rechtlich verpflichtet sei, jede Abnahmestelle dem Bilanzkreis eines Lieferanten zuzuordnen. Dies sei unabhängig davon, ob zuvor ein Verbrauch eingetreten sei oder nicht. Darüber hinaus habe die Bundesnetzagentur darauf hingewirkt, dass auch sehr geringe Strommengen gegenüber dem Lieferanten abzurechnen seien. Demzufolge seien zum 01.01.2013 die Abrechnungsmodalitäten für alle Einspeiser geändert worden.

Im Verlauf des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin 1 die zunächst geltend gemachten Mahnkosten storniert.

II.

Die Beschwerde ist im Wesentlichen unbegründet.

Zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 1 ist durch die Entnahme von Strom für den Betrieb des Wechselrichters der PV-Anlage ein Stromlieferungsvertrag in der Grundversorgung zustande gekommen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 S. 1 Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV. Danach kommt in der Grundversorgung ein vertragliches Belieferungsverhältnis in den Fällen, in denen kein ausdrücklicher Vertrag durch Angebot und Annahme geschlossen wird, allein dadurch zustande, dass ein Kunde aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, Elektrizität entnimmt. Das ist hier geschehen, weil der Beschwerdeführer den Strombedarf für die Bezugsseite des von ihm installierten Zweirichtungszählers aus dem Grundversorgungsnetz der Beschwerdegegnerin 1 deckt. Dementsprechend hat die Schlichtungsstelle Energie bereits in ihrer grundlegenden Empfehlung vom 30.04.2014 in der Sache 4615/13 (siehe <https://www.Schlichtungsstelle-energie.de/schlichtungsempfehlungen.html>) das Vorliegen eines Energielieferungsvertrages angenommen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn für die Bezugsseite des eingebauten Zweirichtungszählers in der den § 21 d und 21 E Energiewirtschaftsgesetz – EnWG – entsprechenden Messeinrichtung kein Verbrauch (also ein Null-Verbrauch) angezeigt wird. In einem solchen Fall kommt es in konsequenter Anwendung des § 2 Abs. 2 S. 1 StromGVV nicht zu einem Grundversorgungsvertrag. Folglich können dann vertragliche Forderungen nicht erhoben und durchgesetzt werden. Die Schlichtungsstelle Energie hat in ihrer Praxis bereits entschieden, das von einem solchen vertragslosen Zustand auch dann auszugehen ist, wenn für die Bezugsseite des Zählers ein Minimalverbrauch entsteht oder möglicherweise entstanden ist, der so gering ist, dass er in der Messeinrichtung nicht ausgewiesen wird (vgl. Schlichtungsempfehlung vom 25. Juni 2015 in der Sache 717/15 aaO). Eine Entnahme im Sinne von § 2 Abs. 2 S.1 StromGVV findet somit nur statt, wenn ein Verbrauch in der Messeinrichtung aufgezeigt wird.

Konstitutiv für das Entstehen eines Vertragszustandes und damit für das Bestehen von vertraglichen Ansprüchen ist danach, dass die Messeinrichtung für die Bezugsseite einen Verbrauch darstellt. Hingegen kommt es nicht darauf an, wie hoch der gemessene Verbrauch ist. Auch der minimale, aber in der Messeinrichtung ausgewiesene Verbrauch führt – anders als der minimale, aber nicht angezeigte Verbrauch – zum Grundversorgungsvertrag.

Soweit dem entgegengehalten werden könnte, die zuvor dargestellte Unterscheidung habe zur Folge, dass der Stromkunde mit einem gemessenen Minimalverbrauch erheblich schlechter gestellt wird als derjenige, dessen Minimalverbrauch nicht gemessen worden ist, weil der Erstgenannte anders als der Zweite zur Zahlung des vollen Grundpreises aus dem Grundversorgungsvertrag verpflichtet wird, trifft dies zu. Es ist jedoch die zwingende rechtliche Folge der gesetzlichen Konzeption in § 2 StromGVV. Die Verordnung enthält weder allgemein noch für den Betrieb von Zweirichtungszählern in PV-Anlagen eine Bagatellgrenze etwa in dem Sinn, dass ein Vertrag entgegen § 2 Abs. 2 S. 1 bei ei-

nem Minimalverbrauch nicht zustande kommt. Auch aus höherrangigem Recht kann eine solche Ausnahme nicht abgeleitet werden, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass die Grenzlinie zwischen Nullverbrauch bzw. nicht gemessenem Minimalverbrauch einerseits und einem gemessenen Minimalverbrauch andererseits für die betroffenen Stromkunden nicht leicht zu akzeptieren sein dürfte.

Wenn der Beschwerdeführer sich zutreffend darauf beruft, dass die Abrechnungsmodalitäten früher andere gewesen seien und er nicht für den Strombezug der Bezugsseite seines Zweirichtungszählers aus einem Grundversorgungsvertrag in Anspruch genommen worden sei, hat bereits die Beschwerdegegnerin 2 in ihrem Schriftsatz vom 30.09.2015 die Entstehungsgeschichte der Veränderung dargestellt. Darauf kann Bezug genommen werden. Anhaltspunkte dafür, dass die Änderung rechtlich beanstandet werden könnte, ergeben sich daraus nicht.

Für den Beschwerdeführer ist mit der von ihm im Schlichtungsverfahren beanstandeten Abrechnung ein Stromverbrauch von 19 kWh für 10 Monate abgerechnet worden. Es kann dahinstehen, ob dieser Strombezug noch einem Bagatellbereich zugeordnet werden könnte. Zweifelhaft ist dies, weil die Schlichtungsstelle Energie in ihrer früheren Schlichtungspraxis eine Bagatellgrenze stets bei einem Jahresverbrauch von bis zu 20 kWh gezogen hat. Darauf kommt es indessen nicht – mehr – an, weil die Schlichtungsstelle ihre in der bereits zitierten Empfehlung 4615/13 begründete Praxis zu den Fällen des gemessenen Minimalverbrauchs mittlerweile aufgegeben hat. War in der Empfehlung 4615/13 vorgeschlagen worden, die Forderung des Stromlieferanten gegenüber dem Kunden auf den vom Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung gestellten Betrag zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5,00 EUR jährlich zu reduzieren, so konnte diese Linie nicht aufrechterhalten werden, nachdem von Lieferantenseite dagegen substantiierte und durchgreifende Bedenken rechtlicher und wirtschaftlicher Art erhoben worden waren (vgl. Schreiben vom 02.04.2015 an die Schlichtungsstelle Energie).

Zur Stützung seiner Rechtsauffassung kann der Beschwerdeführer sich deshalb nicht mehr auf die frühere Praxis der Schlichtungsstelle Energie berufen, wobei hinzuzufügen ist, dass auch nach der früheren Praxis keineswegs lediglich eine Aufwandspauschale von 5,00 EUR gezahlt werden sollte.

Ist ein Grundversorgungsvertrag durch gemessene Stromentnahme geschlossen worden und gibt es für eine Reduzierung der Tarife und Preise der Beschwerdegegnerin 1 keine rechtliche Handhabe, so ist der Beschwerdeführer zur Begleichung der geltend gemachten Forderung verpflichtet. Dies schließt ein, dass er den vollen Grundpreis entrichten muss. Für die Zukunft sollte der Beschwerdeführer erwägen, die Installation seiner Photovoltaik-Anlage zu ändern und dabei das Messkonzept für die Bezugsseite umzustellen. Dadurch könnten die Kosten für die Bezugsseite des Zählers vermieden oder jedenfalls nachhaltig gesenkt werden (vgl. auch: Sliwiok-Born, Zur Abrechnung von marginalen Bezugsstrommengen in kleinen EEG-Anlagen, in: ZNER 2014, S. 544 ff.). Die Beschwerdegegnerinnen sollten eine solche Vorgehensweise gegebenenfalls durch sachgerechte Beratung (Beschwerdegegnerin 2) und eine Bezuschussung der Umstellungskosten (Beschwerdegegnerin 1) unterstützen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

1. Nachdem die Beschwerdegegnerin 1 die Nebenkosten bereits storniert hat, begleicht der Beschwerdeführer den Betrag von 71,57 EUR für den Strombezug im Zeitraum 01.03.2014 bis 31.12. 2014.
2. Für die Zukunft behält der Beschwerdeführer sich zur Vermeidung weiterer Kosten aus der Grundversorgung vor, das für seine PV-Anlage bisher verwendete **Messkonzept „Volleinspeisung“** durch ein alternatives Messkonzept zu ersetzen. **Dafür kommen nach dem jetzigen Stand die Messkonzepte „Eigenverbrauch“ und „Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe“ in Betracht.** Die Beschwerdegegnerin 2 erteilt dem Beschwerdeführer auf Anfrage Auskunft darüber, welche dieser alternativen Möglichkeiten für ihn realisierbar und günstig wäre. Die exakten Kosten einer Umstellung müsste der Beschwerdeführer gegebenenfalls mit seiner Installationsfirma klären.
3. Entscheidet sich der Beschwerdeführer für eine Umstellung des Messkonzepts, so stellen die Beschwerdegegnerinnen dafür ihre Zustimmung in Aussicht. Für die Kosten der Umstellung, die im Grundsatz vom Beschwerdeführer zu tragen wären, erhält der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin 1 eine Gut-schrift über 50,00 EUR.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 4 Abs. 6 S. 1, 5 Abs.1 S. 1 der Kostenord-nung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegeg-ne-rin 1 zu tragen. Für die Schlichtungsstelle sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Be-schwerdegegnerin 2 vor der Eröffnung des Schlichtungsverfahrens über die Beschwerde des Be-schwerdeführers informiert worden wäre. Deshalb können ihr Kosten nicht auferlegt werden.

Berlin, den 6.Oktober 2015

Jürgen Kipp
Ombudsmann